

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeiner Anwendungsbereich und Geltung

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien während der Dauer der Vertragsbeziehung, insbesondere allfällige Vertragsänderungen oder -Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Parteien jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

2. Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen

2.1 Für den Umfang und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist der Inhalt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung von Compination massgebend.

2.2 Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Besteller entweder das Angebot von Compination innerhalb der Gültigkeitsdauer schriftlich angenommen oder der Besteller von Compination die Auftragsbestätigung innert Frist gegengezeichnet zugestellt hat. Damit gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Compination und dem Besteller als integrierender Vertragsbestandteil, sofern sie im Einzelfall nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt worden sind.

2.3 Compination behält sich die ihr notwendig erscheinenden Änderungen an den Liefergegenständen und deren Anpassung an neue Erkenntnisse ausdrücklich vor. Über wesentliche Änderungen wird der Besteller informiert.

3. Offerten/technische Unterlagen

Offerten von Compination, einschliesslich sämtlicher technischer Unterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe, Layouts und Kostenvorschläge sind vertraulicher Natur und dürfen vom Besteller nur Personen zur Einsicht überlassen werden, welche diese tatsächlich beim Besteller bearbeiten; sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei Compination. Bei Ausbleiben einer verbindlichen Bestellung sind diese Unterlagen vom Besteller vollständig an Compination zurück zu senden.

4. Preise

4.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich exkl. MwSt, rein netto ohne Verpackung ab Lager Compination in Schweizer Franken (CHF) ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung sowie alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.

4.2 Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen, soweit der Umfang der vereinbarten Lieferungen und Leistungen eine Änderung erfahren hat, weil die der Compination vom Besteller überlassenen Unterlagen oder gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben, unvollständig waren oder nachträglich ergänzt worden sind.

4.3 Compination behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung Änderungen ergeben haben. Preisänderungen bei Hardware- und Softwarekomponenten seitens der Hersteller und Lieferanten vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, sind alle Rechnungen am zehnten Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung auf das angegebene Konto fällig. Werden Teil-

lieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

5.2 Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder muss Compination nach Vertragsabschluss ernsthaft befürchten, die vereinbarten Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Compination ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis die Zahlung geleistet oder deren Sicherstellung erfolgt ist.

5.3 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Compination nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzubehalten.

5.4 Geleistete Anzahlungen oder Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum an der von Compination gelieferten Ware verbleibt bis zur vollständigen und vertragskonformer Bezahlung des Kaufpreises bei Compination. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist Compination nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und/oder die Ware zurückzuverlangen und alle ihm aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehende Rechte geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich auf Verlangen von Compination umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

6.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Compination gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

7. Lieferfrist

7.1 Die von Compination angegebenen Liefertermine sind ohne anders lautende ausdrückliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angaben eines Liefertermins erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen z.B. infolge von Nachschubproblemen, verspäteter oder mangelhafter Zulieferung seitens des Lieferanten von Compination oder des Herstellers.

7.2 Bei Lieferstörungen infolge von Umständen, auf die Compination keinen Einfluss hat, wie höhere Gewalt, wie z.B. Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Transportstörungen, Streik und dgl. oder wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug sind. Bei verspäteter Lieferung steht dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

8. Abnahme und Prüfung

8.1 Der Kunde hat die Lieferung sofort nach Erhalt auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und Compination allfällige Mängel und Beanstandungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung bezüglich sämtlicher Mängel, die bei ordnungsgemässer und rechtzeitiger Prüfung hätten erkannt werden können, als vollumfänglich genehmigt.

8.2

Sämtliche Transportsendungen sind nach Eingang sofort auf allfällige Transportschäden zu prüfen und dem betreffenden Transportunternehmen zwecks Erstellen des Schadenprotokolls anzu-melden.

8.3

Eine Rücksendung von Produkten durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von Compination und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Rücksendung von Produkten ist nur innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen nach Liefereingang beim Besteller zulässig und hat in der Originalverpackung sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Kaufbelegs zu erfolgen. Compination behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren.

9. Gewährleistung

9.1

Die Gewährleistung von Compination für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Kunde verzichtet auf Garantieansprüche gegenüber Compination. Die einzige Pflicht von Compination besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche von den Herstellern/Lieferanten an den Kunden abzutreten. Der Kunde hat allfällige Garantieansprüche direkt an den Hersteller zu richten.

9.2

Der Kunde anerkennt, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers/Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und zudem nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz verbleiben.

9.3

Des Weiteren anerkennt der Kunde, dass in jedem Falle ein Mangel nur dann vorliegt, wenn dieser sofort nach Entdeckung der Compination schriftlich angezeigt wird und ein relevanter reproduzierbarer Fehler beinhaltet. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, welche einer der folgenden Ursachen zugrunde liegen:

- a) Unzulängliche Wartung
- b) Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften
- c) Zweckwidrige Benutzung der Produkte
- d) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör
- e) Natürliche Abnutzung
- f) Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung
- g) Modifikation oder Reparaturversuche
- h) Einsatz von Fremdzubehörteilen bzw. Fremdsystemen
- i) Übermässige Beanspruchung
- j) Äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Versagen der Stromversorgung, Klimaanlage, Elementarschäden), sowie andere Gründe, welche weder von Compination noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.

9.4

In jedem Falle hält sich der Kunde an die von Compination bzw. vom jeweiligen Hersteller/Lieferanten definierten Abläufe bei der Abwicklung von allfälligen Garantieleistungen.

9.5

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages ist ausgeschlossen.

10. Haftung

Haftungsvoraussetzung bildet die Einhaltung der Betriebsbedingungen von Compination durch den Kunden. Schäden an Geräten, schuldhaft verursacht durch Compination bzw. deren Mitarbeiter, werden von dieser unentgeltlich behoben. Die Haftung für alle übrigen Schäden (insbesondere infolge Betriebsunterbrechung oder Störungen, Verzögerungen bei der Wartung usw.) werden ausgeschlossen, es sei denn, die Mitarbeiter von Compination hätten dies vorsätzlich verursacht. Datenverluste sind in jedem Fall ausgeschlossen und wenn sie noch so fahrlässig oder vorsätzlich sind. Alle Ansprüche des Kunden, ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt wurden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

11. Software-Programme

Nutzungs- und Garantiebedingungen betreffend die von Compination gelieferten Software-Produkte, -Programme, Handbücher und andere Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche insbesondere im Software-Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.

12. Mitwirkungspflicht

Der Kunde hat Compination alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Compination bekannt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen zeitnah getroffen und die erforderlichen Zustimmungen durch das Management eingeholt werden.

Bei Bedarf stellt der Kunde auf seine Kosten den Mitarbeitern von Compination geeignete Besprechungsräume und die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen in ausreichendem Masse zur Verfügung. Weitere Kundenpflichten ergeben sich aus dem Angebot.

Sofern seitens des Kunden eine für die vertraglich vereinbarte Leistung wichtige Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird und dies von Compination nicht verantwortet werden kann so bleibt Compination solange und soweit von der Leistungspflicht frei, bis die Mitwirkungspflicht erfüllt ist.

Mehraufwendungen, welche auf mangelnde Mitwirkung oder auf die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch den Kunden zurückzuführen sind, sind vom Kunden zu vergüten.

13. Gültigkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

14. Übertragung

Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Compination übertragen werden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1

Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.

15.2

Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für Compination sowie für den Kunden bei den am Geschäftssitz von Compination örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichten. Compination ist berechtigt, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.